

S a t z u n g



Genehmigt

gemäß § 3 (1) der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936.

Der Regierungspräsident

über besondere Anforderungen an die Baugestaltung
der Gemeinde Lindwedel, Kr. Fallingb. ostel

Lüneburg, den 10. 2. 1972

Im Auftrage:

Albrecht

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der Fassung vom 26.4.1968 (Nds. GVBl. S. 69) und auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938)

hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in der Sitzung am 12. Dezember 1971 beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.1 "Vor dem Helkenholze" Abschnitt II mit Ausnahme der Gebiete für Gartenhofhäuser.

§ 2 Baukörper (Dachform) (höchstzulässig) 38

- a) Die Dachneigungen haben ~~zwischen 35 und 45~~ Grad zu betragen.
- b) Drempeel oder Kniestockwände dürfen höchstens 80 cm hoch über Oberkante Erdgeschoßdecke sein.
- c) Dachaufbauten dürfen nur als abgeschleppte Gauben ausgeführt werden, ihre Länge darf zusammen nicht mehr als die halbe Länge der Dachseite betragen, gemessen an der Gaubenunterkante. Von den seitlichen Begrenzungen des Daches ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.

S. 1. Ancl.
B-Plan
v. 20.4.79

§ 3 Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,- DM angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb.I S. 89).

§ 4 Ausnahmen

Über Ausnahmen von dieser Satzung, besonders in Fällen unvertretbarer Härte, entscheidet im Rahmen der Bauordnung für den Reg.bez. Lüneburg vom 1.5.1962 die Baugenehmigungsbehörde nach Anhören der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



L i n d w e d e l , den 12.12.1971

..... *Bürgermeister*

..... *Ratsherr*